



**BAföG-Bescheinigungen für Studierende in den Fächern Geschichte, Osteuropäische Geschichte und Fachjournalistik Geschichte**

Für die Fortzahlung der Gelder nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) nach dem 4. Fachsemester ist es erforderlich, eine **Leistungsbescheinigung der Ausbildungsstätte gemäß § 48 BAföG** in der Abteilung Studienfinanzierung des Studentenwerks (BAföG-Amt) vorzulegen. **Diese Bescheinigung muss spätestens 4 Monate nach Beginn des 5. Fachsemesters im BAföG-Amt vorgelegt werden.**

Studierende der Fächer Geschichte, Osteuropäische Geschichte und Fachjournalistik Geschichte erhalten eine solche Leistungsbescheinigung beim **BAföG-Beauftragten des Historischen Instituts**, zur Zeit Prof. Dr. Stefan Tebruck (Kontaktdaten s. oben).

- Terminvereinbarung für die Ausstellung der Leistungsbescheinigung über das Sekretariat der Professur für Mittelalterliche Geschichte, Frau Josephine Blum, Historisches Institut, Phil I, Haus C, Raum 238; Email: [josephine.blum@geschichte.uni-giessen.de](mailto:josephine.blum@geschichte.uni-giessen.de) – Das Sekretariat ist in der Regel montags und dienstags von 9.00-16.00 Uhr erreichbar.
- Folgende Unterlagen müssen Sie beim BAföG-Beauftragten des Historischen Instituts vorlegen:
  1. Transcript of records (im Original, unterschrieben und gestempelt vom Prüfungsamt)
  2. Formblatt 5 des BAföG-Amtes (Leistungsbescheinigung nach § 48 BAföG)
- Wenn Sie Ihre Leistungsbescheinigung innerhalb von 2 Wochen nach Beginn Ihres 5. Fachsemesters dem BAföG-Amt vorlegen, wird Ihnen das BAföG ab dem ersten Monat Ihres 5. Fachsemesters fortgezahlt. Wenn Sie Ihre Leistungsbescheinigung danach, spätestens aber 4 Monate nach Beginn Ihres 5. Fachsemesters dem BAföG-Amt vorlegen, wird Ihnen das BAföG rückwirkend für das 5. Fachsemester gezahlt.

**Voraussetzung für die Ausstellung der Leistungsbescheinigung nach § 48 BAföG durch den BAföG-Beauftragten des Historischen Instituts sind der erfolgreiche Abschluss folgender Module:**

Studienfach (Erstes oder Zweites Hauptfach)	Folgende Module müssen spätestens im 4. Fachsemester absolviert sein:
<b>Geschichte</b> Lehramt L3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle drei Grundlagenmodule (Alte, Mittelalterliche, Neuere Geschichte)</li> <li>• Modul 02 (Theorie I) aus der Didaktik der Geschichte</li> </ul>
<b>Geschichte</b> Lehramt L2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beide Grundlagenmodule (Alte und Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte)</li> <li>• Aus der Didaktik der Geschichte Modul 02 (Theorie I) und aus dem Modul 03 (Pragmatik I) mindestens eine Lehrveranstaltung</li> </ul>
<b>BA Geschichte</b>	<p>Für Studierende, die vor dem WS 22/23 ihr BA-Geschichtsstudium begonnen haben, gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle drei Grundlagenmodule (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte)</li> <li>• Theorie und Methode (nur im Hauptfach)</li> </ul> <p>Für Studierende, die im WS 22/23 oder danach ihr BA-Geschichtsstudium begonnen haben, gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Grundlagenmodule</li> </ul>

<b>Osteuropäische Geschichte</b>	Für Studierende, die vor dem WS 22/23 ihr BA-Geschichtsstudium begonnen haben, gilt: <ul style="list-style-type: none"><li>• Einführungsmodul</li><li>• Beide Grundlagenmodule (Vormoderne und Moderne)</li><li>• Sprachmodul I</li></ul> Für Studierende, die im WS 22/23 oder danach ihr BA-Geschichtsstudium begonnen haben, gilt: <ul style="list-style-type: none"><li>• Einführungsmodul</li><li>• Alle Grundlagenmodule</li><li>• Sprachmodul I</li></ul>
<b>Fachjournalistik Geschichte</b>	Es gelten unverändert für die alte und neue BA-Studienordnung folgende Regeln: <ul style="list-style-type: none"><li>• Basismodul</li><li>• Grundlagenmodul I</li><li>• Praxismodul I</li><li>• Grundlagenmodul II zumindest angefangen, im besten Fall eines der PS abgeschlossen</li><li>• gleiches gilt für Praxismodul II (für die Übung, nicht für das Praktikum)</li></ul>

**Beachten Sie bitte:**

**Gründe, die Sie für die Gewährung eines Aufschubs/einer Verlängerung der Förderungsdauer gemäß § 15 BAföG geltend machen möchten, kann nicht der BAföG–Beauftragte des Instituts, sondern nur das BAföG-Amt selbst prüfen und anerkennen.**